

BUNDESGERICHTSHOF

IN ZE 160/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dawid C. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED] st. Street, E. [REDACTED], N. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Ferienzivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. September 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 519 Abs. 1 SGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der - auch in der Beschwerde genannten - ständigen Rechtsprechung des Senats zu den Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. In ihr findet sich eine eingehende Auseinandersetzung mit den in der Beschwerde vorgebrachten Einwänden. Darauf wird verwiesen.

Kai

Dr. Lang